

Auswirkungen des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG) auf die Fernleihe

Ab dem 1. März 2018 ergeben sich durch das neue UrhWissG Veränderungen für die Fernleihpraxis.

Das vorliegende Papier enthält Vorschläge der FAG Fernleihe und Endbenutzer für das künftige Vorgehen im GBV. Die Empfehlungen folgen weitgehend dem Papier der „Kommission für Service und Information“ im Bayerischen Verbund (Stand 22.12.2017) und damit einer ersten rechtlichen Einschätzung aus der Bayerischen Staatsbibliothek.

Für die praktische Umsetzung gibt es eine Handreichung für die Fernleihabteilungen der GBV-Bibliotheken. Diese Handreichung wird über die GBV-Fernleih-Mailingliste verteilt und ist selbstverständlich auch im GBV Verbund-Wiki <https://verbundwiki.gbv.de/display/VZG/Fernleihe+und+Direktlieferdienste> zu finden.

Lieferung zu nicht kommerziellen Zwecken

Ausgangslage: In § 60e (5) ist festgelegt, dass die Lieferung nur zu nicht kommerziellen Zwecken erfolgen darf. Auch der bisherige § 53a UrhG sah eine Differenzierung zwischen kommerzieller Nutzung und nicht kommerzieller Nutzung hinsichtlich der Lieferung in sonstiger elektronischer Form vor. Diese spielte aber in der Fernleihe bislang keine Rolle, weil im GBV keine Lieferung in sonstiger elektronischer Form erfolgte: Die Endnutzer erhielten stets eine Papierkopie, die auch für den „sonstigen Gebrauch“ (gemäß §53 UrhG) genutzt werden konnte.

Die Nutzerdaten im CBS erlauben keine eindeutige Identifikation von kommerziellen Nutzern. Eine intellektuelle Nachbearbeitung aller registrierten Nutzer ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu leisten.

Es ist rechtlich nicht unumstritten, was laut Gesetz als kommerzielle Nutzung zu betrachten ist. Die Verwendung für die universitäre Forschung scheint nach gängiger Rechtsauffassung gewährleistet. Bei der Bereitstellung von Dokumenten an Ärzte, Anwälte und andere Berufsgruppen, die entsprechende Informationen im Rahmen ihrer Berufsausübung benötigen, ist die Situation unklar.

Umsetzung in der Fernleihe: Im Hinblick auf die praktische Umsetzung ist für die Fernleihe eine verpflichtende Selbstauskunft des Nutzers bei der Bestellung vorgesehen. Der Nutzer muss z.B. bei den Online-Bestellformularen aktiv mit dem Setzen eines Hakens bestätigen, dass er die bestellten Vervielfältigungen nur zu nicht kommerziellen Zwecken nutzt. Im Lichte der aktuellen Rechtslage, ist dies ausreichend, da die Forderung an die Bibliotheken nicht angemessen wäre, auf anderem Wege zwingend eine Selbstauskunft aller Nutzer/-innen einzuholen. Daher gilt die technische Sicherstellung durch Setzen eines Hakens als ausreichend.

Begrenzung der Lieferung von Kopien auf Einzelbestellung aus einem erschienenen Werk auf 10%

Statt der bisherigen Regelung mit der vagen Aussage "kleine Teile" eines erschienenen Werkes enthält das UrhWissG nun eine klare Einschränkung auf 10%. Dies muss von den gebenden Bibliotheken bei der Lieferung von Teilkopien beachtet werden.

Umsetzung in der Fernleihe: Lieferbibliotheken müssen diese Überprüfung intellektuell bei der Bestellbearbeitung durchführen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen entsprechend unterwiesen werden.

Künftig werden die Nutzer/-innen bei der Bestellaufgabe auf diese Einschränkung, dass nur 10% des Werkes in einer Bestellung als Kopie bestellt werden dürfen, hingewiesen. Erkennbare bzw. offensichtliche Kumulativbestellungen größerer Teile müssen von der Lieferbibliothek, wie bisher, abgelehnt werden.

Abgrenzung „Fachzeitschriften oder wissenschaftliche Zeitschriften“ von anderen Periodika

Ausgangslage: In § 60e (5), wird der Versand einzelner Beiträge (also ganzer Aufsätze) nur für „Fachzeitschriften“ oder „wissenschaftliche Zeitschriften“ erlaubt. Beiträge aus anderen Zeitschriften (Publikumszeitschriften, sogenannte Kioskzeitschriften) müssten als erschienene Werke betrachtet werden, von denen nur Kopien von bis zu 10% des Umfangs geliefert werden dürfen, was auf der Ebene eines einzelnen Artikels nicht sinnvoll ist.

Es wird vorgeschlagen, wissenschaftliche Zeitschriften als Zeitschriften zu betrachten, deren Beiträge nach Inhalt und Form den Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeit genügen. Fachzeitschriften sind einem bestimmten Fachgebiet in ihrem Inhalt zugeordnet.

Umsetzung in der Fernleihe: Im Geschäftsgang müssen diese Bestellungen auf Zeitungen und Publikumszeitschriften identifiziert werden. Ein eindeutiges Kennzeichen dafür ist in Vorbereitung (z.B. Kennzeichnung in der ZDB/EZB).

Für Bestellungen auf Zeitungen und Publikumszeitschriften soll folgendermaßen verfahren werden: Auch wenn es im neuen Gesetz keine explizite Aussage dazu gibt, kann es angesichts der schwierigen Abgrenzungsfrage vorteilhaft sein, zu prüfen, ob vom Verlag ein ggf. kostenpflichtiges elektronisches Angebot vorliegt, auf das Nutzer/innen verwiesen werden. Ist dies nicht der Fall, können die Bände (ggf. auch Mikroformen) zur Entleihung an den Nutzer versandt werden. Ebenso ist auch für diesen Fall zu prüfen, ob die Regelung zur Entleihung von Kopien vergriffener Werke gemäß §60e, Abs. 2 Anwendung finden kann. Bestellungen auf historische Zeitungen (bzw. historische Publikumszeitschriften) können per Kopienversand erledigt werden, wenn das Urheberrecht des bestellten Beitrages erloschen ist.

Zukünftige Formen der Kopienlieferung

Ausgangslage: § 60e (5) UrhWissG erlaubt die Lieferung an Nutzer auf Einzelbestellung ohne eine Einschränkung bei der Form der Belieferung, so dass auch eine elektronische Belieferung möglich ist. Die Kopienlieferung in der Fernleihe kann nun direkt elektronisch an den Endnutzer erfolgen, ohne Ausdruck in der nehmenden Bibliothek. Pauschal gilt dies zunächst nur für die Lieferung von Kopien aus der Papiervorlage, dagegen ist bei elektronischen Ressourcen zu differenzieren.

Da nach Abs. 1 ohne Einschränkungen Vorlagen aus dem Bestand der Bibliothek vervielfältigt und nach Abs. 5 geliefert werden dürfen, können nun prinzipiell auch Artikel aus lizenzierten elektronischen Zeitschriften und perspektivisch Teile aus lizenzierten E-Books geliefert werden. Da zudem die Einschränkung auf graphische Dateien entfällt, dürfen diese direkt im vorliegenden elektronischen Volltext geliefert werden (z.B. als PDF-Datei).

Relevant ist in diesem Zusammenhang § 60g, in dem bestimmt wird, dass die Regelungen des UrhWissG Vorrang vor vertraglichen Vereinbarungen haben, sofern diese vertraglichen Vereinbarungen sich nicht ausschließlich auf die Lieferung von Dokumenten oder die Anzeige an Bildschirmen beziehen. Klauseln in Lizenzverträgen von E-Medien können hingegen diese Schrankenregelungen des UrhWissG nicht begrenzen. Zunächst aber kann *aus elektronischen Ressourcen* jedoch nur nach den bisherigen Lizenzmodalitäten geliefert werden, da nach § 137o die Regelungen des § 60g nur für Neuverträge gelten, die nach dem 1.3.2018 abgeschlossen wurden.

Offen ist derzeit noch die Frage, ob § 137o auch auf gekaufte E-Books, also E-Books, bei denen die Bibliothek die Archivrechte erworben hat, Anwendung findet. Außerdem ist fraglich, wie sich eine mögliche Rechtswahlvereinbarung bzw. eine Vereinbarung zur Geltung ausländischen Urheberrechts in den Lizenzverträgen hierauf auswirkt, was aktuell geprüft wird. Hier ist die Rechtslage nicht genau geklärt und schwer einschätzbar. Optimalerweise sollte nicht nur die Rechtswahl für deutsches Recht, sondern auch für deutsches Urheberrecht im Vertrag explizit geregelt sein. Für künftige Neuverträge und Vertragsverlängerungen sollen Vertrags-Formulierungen gesammelt und zur Information der Bibliotheken z.B. im GBV-Verbund-Wiki bereitgestellt werden.

Damit kann bei der Lieferung aus elektronischen Zeitschriften die Überprüfung der Lizenzen (auf Basis der EZB/ZDB-Daten) nicht entfallen. Das jetzige Datenmodell kann im Prinzip die Anforderungen abbilden. Für Lizenzverträge ab dem 1.3.2018 kann grundsätzlich der Indikator „e“ vergeben werden, sofern im Lizenzvertrag nicht die Anwendung des deutschen Rechts ausgeschlossen ist bzw. die Gültigkeit eines anderen Urheberrechts vereinbart wurde. Mit der EZB, der ZDB und den Partnern in den Verbänden muss geklärt werden, ob aus anderen Gründen (z.B. Nachvollziehbarkeit der Vergabe eines Indikators) das Datenmodell dennoch erweitert werden soll.

Künftig wird die direkte elektronische Lieferung an Endnutzer über den GBV-Verteilserver erfolgen. Zunächst aber wird die bisherige Praxis (Lieferung von Bibliothek zu Bibliothek) beibehalten, siehe Abschnitt ‚Vergütung‘. Die o.g. Handreichung für die Fernleihabteilungen der GBV-Bibliotheken gibt bereits jetzt Hinweise zur späteren technischen Umsetzung. Bibliotheken, die nicht am Verteilserver des GBV teilnehmen, werden im Hinblick auf die direkte elektronische Belieferung der Endnutzer nicht von der VZG unterstützt.

Vergütung

Den Rechteinhabern steht nach wie vor für Nutzungen im Rahmen des § 60e eine Vergütung zu, die über die Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann (§ 60h). Dabei gilt für die Fernleihe weiterhin die Vergütung nach Einzelfall - nicht pauschal. In der Gesetzesbegründung wird dargelegt, dass aufgrund des Wegfalls des Vorrangs von Verlagsangeboten bei elektronischer Lieferung auch die Höhe der Vergütung angepasst werden muss. Hier gibt es Neuverhandlungen der entsprechenden Gesamtverträge (KMK/VG Wort), bei denen (Stand 22.02.18) noch keine Einigung erzielt werden konnte. Damit bleiben vorerst wichtige Fragen der Vergütung für Kopie-Lieferungen nach dem neuen Recht (Höhe der Vergütung, ggf. Differenzierung nach Nutzergruppen, Verrechnungsmodalitäten, Beteiligung der Länder) ungeklärt. Im GBV wird daher ab 1. März übergangsweise bis zum Abschluss eines neuen Gesamtvertrages die bisherige Praxis – Lieferung von Bibliothek zu Bibliothek – weitergeführt.

23.02.2018

Regina Willwerth und Stefan Wulle

Regina Willwerth
Verbundzentrale des GBV (VZG), Anwendungsbetreuung,
E-Mail: willwerth@gbv.de

Stefan Wulle
Sprecher der Facharbeitsgruppe Fernleihe und Endbenutzer des GBV
Universitätsbibliothek Braunschweig
E-Mail: s.wulle@tu-braunschweig.de